

Sitzung vom 26. Oktober 2016

**990. Dringliche Anfrage (Umsetzung der Änderung
im Asylgesetz [AsylG])**

Die Kantonsräte René Truninger, Illnau-Effretikon, Rico Brazerol, Horgen, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 3. Oktober 2016 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Am 1. Oktober 2016 ist die Änderung des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) des Bundes in Kraft getreten, welche für die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen auf die Bestimmungen der Art. 80–84 Asylgesetz (AsylG) verweist (Art. 86 Abs. 1 AsylG). Die Kantone werden gemäss Art. 82 Abs. 3 des Asylgesetzes aufgefordert, unter anderem folgende Änderungen vorzunehmen:

- Insbesondere ist für vorläufig aufgenommene Personen die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten.
- Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat des Kantons Zürich bereit, aufgrund der Änderung des eidgenössischen Asylgesetzes den vom Bund den Kantonen eingeräumten Handlungsspielraum anzuwenden und die Unterstützung für vorläufig aufgenommene Personen (Asyl F) in Form von Sachleistungen auszurichten?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat die Unterstützung in Form von Sachleistungen vor?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Unterstützung für vorläufig aufgenommene Personen (Asyl F) unter dem Ansatz der einheimischen Bevölkerung liegt?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage René Truninger, Illnau-Effretikon, Rico Brazzerol, Horgen, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss dem seit 1. Oktober 2016 geltenden Art. 86 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) ist die Unterstützung für vorläufig aufgenommene Personen nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten, und der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Damit gilt hinsichtlich Unterstützung für vorläufig Aufgenommene dasselbe wie für Asylsuchende (Art. 82 Abs. 3 Asylgesetz, AsylG; SR 142.31); weiterhin soll aber deren berufliche und soziale Integration gefördert werden. Art. 86 Abs. 1 AuG verweist auf weitere Bestimmungen des Asylgesetzes, namentlich Art. 82 AsylG, wonach für die Ausrichtung von Sozialhilfeeleistungen und Nothilfe kantonales Recht gilt.

Zu Fragen 1 und 2:

Für die Unterstützung der vorläufig Aufgenommenen sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Gemäss § 2 der Asylfürsorgeverordnung (LS 851.13) umfassen die Leistungen an Asylsuchende Unterbringung, Betreuung und Unterstützung (Sach- und Geldleistungen). Dies würde auch für vorläufig Aufgenommene gelten, wenn der Kantonsrat die Revision des Sozialhilfegesetzes, wonach vorläufig Aufgenommene nicht mehr nach SKOS-Ansätzen unterstützt werden, annimmt (siehe Beantwortung der Frage 3).

Die meisten der genannten Leistungen, namentlich Unterbringung und Betreuung, sind ohnehin Sachleistungen. Den Gemeinden steht es frei, auch weitergehende Leistungen als Sachleistungen zu erbringen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum dringlichen Postulat KR-Nr. 249/2015 betreffend Naturalien statt Bargeld für vorläufig Aufgenommene festgehalten hat, dass sich die Abgabe von Gutscheinen anstelle von Bargeld für Nothilfebeziehende nicht bewährt hatte und dieses System deshalb aufgegeben wurde. Erst recht wäre eine Abgabe von Gutscheinen für vorläufig Aufgenommene nicht zweckmässig. Es besteht die Gefahr, dass ein Gutschein-Handel entstehen würde. Die allgemeine Abgabe von Naturalien wäre mit grossem Aufwand für Kanton und Gemeinden verbunden, was zu zusätzlichen Kosten führen würde. Vorläufig Aufgenommene müssen auch nach den neuen Bundesregelungen rasch integriert werden; dies würde mit der Abgabe von Gutscheinen oder Naturalien erschwert.

Zu Frage 3:

Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 272/2014 betreffend vorläufig Aufgenommene, Status F, keine Sozialhilfe mehr nach SKOS verlangt, dass vorläufig Aufgenommene nicht mehr nach den SKOS-Richtlinien, sondern wie Asylsuchende unterstützt werden. Der Regierungsrat unterstützt dies. Die vorberatende Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat dem Kantonsrat am 27. September 2016 die entsprechende Änderung des Sozialhilfegesetzes beantragt (KR-Nr. 272a/2014). Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die Unterstützung für vorläufig Aufgenommene unter dem Ansatz der einheimischen Bevölkerung liegt.

Damit wird dem in der dringlichen Anfrage zum Ausdruck gebrachten Anliegen vollumfänglich entsprochen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi